

(2) Die Nutzungsberechtigten der untersuchten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind verpflichtet, ehrenamtlich als Hilfskräfte bei der Probenahme mitzuarbeiten oder entsprechende Hilfskräfte zu stellen.

## § 6

(1) Zur Sicherung einer reibungslosen Probenahme sind entsprechend den Erfordernissen die Einrichtungen für die Bodenuntersuchung bei den Landesverbänden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe den Abteilungen Bodenuntersuchung bei den Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen zu übergeben.

(2) Sind solche Einrichtungen aus Mitteln der Bodenuntersuchung angeschafft worden, erfolgt die Übergabe ohne Entschädigung.

## § 7

Die Auswertung der Bodenuntersuchungsergebnisse erfolgt an Hand der Nährstoffkarten durch die Kreiswirtschaftsberater bei den Räten der Kreise oder kreisfreien Städte und die Ackerbauberater. Sie ist durch die Kreisbodenprüfer zu unterstützen.

## § 8

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben den reibungslosen Ablauf der Bodenuntersuchung durch Bereitstellung der erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Chemikalien zu gewährleisten.

## § 9

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sind für die Bereitstellung der für die systematische Bodenuntersuchung — Probenahme, Aufbereitung der Proben, Untersuchung und Kartierung — notwendigen Mittel in ihren Haushaltsplänen verantwortlich.

## § 10

(1) Die Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Flächen (Betriebsinhaber) haben für die durchgeführte Bodenuntersuchung eine Gebühr von 1,50 DM pro Hektar untersuchten Bodens zu entrichten.

(2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

## § 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 12. Juni 1950 über Maßnahmen zur Durchführung der Bodenuntersuchungen (GBl. S. 498) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für  
Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft  
G r o t e w o h l                      S c h r ö d e r  
Minister

## Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuordnung der Bodenuntersuchung.

Vom 26. Juni 1852

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 26. Juni 1952 über die Neuordnung der Bodenuntersuchung (GBl. S. 517) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die Bodenuntersuchung erfolgt in vierjährigem Turnus mit dem Ziel, in jedem Jahr ein Viertel der landwirtschaftlichen Nutzfläche jedes Kreises zu untersuchen.

## § 2

(1) Der nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zu bildende Arbeitsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- 1 Vertreter des Zentralverbandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
- 2 werktätige Bauern,
- 2 Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften,  
die Leiter der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen,  
die Leiter der Abteilungen Bodenuntersuchung der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen.

Bei Verhandlungen über Fragen der Bodenuntersuchung auf dem gärtnerischen Sektor werden an Stelle der werktätigen Bauern 2 Gärtner und an Stelle der Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften — Sektion Bodenkunde, Pflanzenernährung und Ackerbau — 2 Vertreter der Sektion Gartenbau herangezogen.

(2) Die Leitung des Arbeitsausschusses liegt beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Der Arbeitsausschuß tritt nach Bedarf, jedoch mindestens in jedem Quartal einmal zusammen.

(4) Dem Arbeitsausschuß obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung von Richtlinien für eine sachgemäße Probenahme und Festlegung der Proben-schlüssel für die einzelnen Länder und Kreise,
- b) Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung eines reibungslosen Transportes der Kartogramme und Bodenproben,
- c) Festlegung des Arbeitsverfahrens für die Trocken- und Siebstationen,
- d) Festlegung der Untersuchungsmethoden nach Vorschlag der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften,
- e) Ausarbeitung von Richtlinien für die einheitliche Anwendung der festgelegten Untersuchungsmethoden,
- f) Festlegung von Maßnahmen zur Durchführung regelmäßiger Kontrolluntersuchungen und deren Auswertung,
- g) Festlegung von Richtlinien für die Auswertung der Bodenuntersuchungsergebnisse,